

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die verheerenden Überflutungen haben besonders Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern sowie Teile Sachsens hart getroffen. Eine Schneise der Zerstörung und Verwüstung zieht sich quer durch weite Teile Deutschlands. Die verheerenden Überflutungen haben Gebäude und Maschinen zerstört, landwirtschaftliche Flächen unter Wasser gesetzt und riesige Schäden an der Infrastruktur angerichtet. Viele Unternehmer stehen vor den Scherben ihrer Existenz oder haben ihr zu Hause und all ihr Hab und Gut verloren.

Nach den ersten Aufräumarbeiten geht es jetzt an den Wiederaufbau und dafür ist finanzielle Hilfe und Unterstützung dringend erforderlich. Welche bisher zugesichert ist und was Betroffene beachten müssen, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag.

Im nächsten Beitrag geht es um die steuerliche Berücksichtigung von Umzugskosten. Die abziehbaren Umzugspauschen bei beruflich veranlassten Umzügen wurden erhöht.

Und auch Corona ist noch nicht überstanden. Vor allem die gebeutelten Künstler erhalten 2021 weitere Unterstützung. Lesen Sie dazu unseren dritten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Hochwasserkatastrophe 2021 in Deutschland

Finanzministerien gewähren Flutopfern steuerliche Erleichterungen

Am 21. Juli 2021 hat sich das Bundeskabinett auf ein nationales Soforthilfeprogramm mit einem Volumen von 200 Millionen Euro verständigt, weitere 200 Millionen kommen von den Ländern. Bereits am 16. Juli 2021 haben die Finanzministerien der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, am 19. Juli 2021 das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (BayLfSt) und am 27. Juli das Sächsische Staatsministerium der Finanzen steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Unwetterschäden erlassen. Diese sogenannten Katastrophenerlasse wurden mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) herausgegeben.

Die Schreiben sehen die folgenden Maßnahmen und Sonderregelungen vor:

1. Steuervorauszahlungen können angepasst und gestundet werden

Unmittelbar betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Oktober 2021 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Ein Einzelnachweis der Schadenshöhe ist grundsätzlich entbehrlich. Anträge auf Stundung werden gewährt und auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. Anträge auf Stundung oder Erlass der Gewerbesteuer sind an die jeweilige Gemeinde zu stellen.

Zudem kann die Finanzverwaltung bis zum 31. Oktober 2021 bei rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern von Vollstreckungsmaßnahmen absehen. Die zwischen dem 14. Juli 2021 und dem 31. Januar 2022 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern sind zum 31. Januar 2022 zu erlassen.

Hinweis: Die Flut hat auch viele steuerrelevante Unterlagen vernichtet. Daraus sollen grundsätzlich keine nachteiligen steuerlichen Folgen gezogen werden. Steuerpflichtige müssen allerdings den Verlust bzw. die Vernichtung zeitnah dokumentieren bzw. nachweisen oder glaubhaft machen. Denken Sie daran, ein Foto mit dem Smartphone ist schnell gemacht und kann bei künftigen Betriebsprüfungen viel Ärger ersparen.

2. Steuererleichterungen im Betriebsvermögen

Für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft sowie selbstständiger Arbeit werden Steuererleichterungen gewährt:

a) Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen

Sonderabschreibungen sind zulässig in Höhe von

- 30 Prozent beim Wiederaufbau von Gebäuden
- 50 Prozent bei der Ersatzbeschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern, wenn die Anschaffung spätestens bis zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres nach dem Schadensereignis erfolgt. Die Investitionsfrist endet somit i. d. R. Ende 2024.

In besonders zu begründenden Ausnahmefällen können diese Sonderabschreibungen bereits in den Vorjahren als steuerfreie Rücklagen gebildet werden. Sonderabschreibungen und Rücklagen sind insgesamt auf 600.000 Euro begrenzt und dürfen 200.000 Euro je Jahr nicht überschreiten.

b) Erhaltungsaufwand sofort abziehbar

Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und an beschädigten beweglichen Anlagegütern können ohne nähere Nachprüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn die Buchwerte ohne Teilwertabschreibung fortgeführt werden. Bei Gebäuden gilt dies jedoch nur, wenn die Aufwendungen (vor Berücksichtigung von möglichen Entschädigungszahlungen) 70.000 Euro nicht übersteigen, bei höheren Aufwendungen ist eine einzelfallbezogene Prüfung erforderlich. Die Aufwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden am Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Gleiche gilt für Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen, wenn die Buchwerte ohne Teilwertabschreibung fortgeführt werden.

c) Sonderregelungen für Land- und Forstwirtschaft:

- Einkommensteuer kann bei Ertragsausfällen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Landwirt den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt
- Aufwendungen für die Wiederanpflanzung zerstörter Dauerkulturen sind sofort als Betriebsausgaben abziehbar
- für Kalamitätsholz gilt ein einheitlicher Steuersatz

Detailliertere Informationen zu den Sonderregelungen für Land- und Forstwirte finden Sie unter www.etl-agrar-forst.de

3. Steuererleichterungen für Vermieter, Wohnungseigentümer und alle Betroffenen

Auch bei der Vermietung und Verpachtung sind Sonderabschreibungen zulässig. Dabei ist Erhaltungsaufwand bis 70.000 Euro ohne nähere Prüfung sofort abzugsfähig.

Zudem können Betroffene ihre notwendigen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung sowie für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Tipp: Arbeitnehmer können für die als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähigen Aufwendungen beim Finanzamt einen Freibetrag beantragen, der dann im Rahmen des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt wird.

4. Unterstützung von Arbeitnehmern

Arbeitgeber können ihren vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern in 2021 eine Unterstützung bis zu 600 Euro steuerfrei gewähren. Darüberhinausgehende Unterstützungsbeträge gehören dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer

Notfall vorliegt. Davon kann bei den vom Hochwasser betroffenen Familien in der Regel ausgegangen werden.

Auch wenn Arbeitgeber zinsgünstige Darlehen vergeben oder Zinszuschüsse zu Darlehen des Arbeitnehmers zahlen, können diese steuerfrei gewährt werden.

Hinweis: Arbeitgeber müssen die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufzeichnen und dokumentieren, dass der Arbeitnehmer durch das Hochwasser betroffen und geschädigt wurde.

5. Steuerliche Erleichterungen für Helfer und Spender

Als Nachweis für Spenden, die bis zum 31. Oktober 2021 gezahlt werden, reicht der Barzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking aus. Unterstützen Unternehmen die Opfer der Hochwasserflut, z. B. durch das Bereitstellen von Räumfahrzeugen und Personal für Aufräumarbeiten, können diese Leistungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Auch umsatzsteuerlich gibt es Erleichterungen, wenn Unternehmer ohne Gegenleistung helfen. So muss bis zum 31. Oktober 2021 keine Wertabgabe umsatzversteuert werden, wenn Baumaschinen oder andere zum Betriebsvermögen gehörende Gegenstände genutzt werden. Auch wenn Unternehmer notwendige Gegenstände des täglichen Bedarfs kostenlos zur Verfügung stellen, fällt für die Entnahme keine Umsatzsteuer an. Für diese steuerlichen Erleichterungen spielt es keine Rolle, ob der Zuwendende in einem der betroffenen Bundesländer wohnt oder in einem anderen Bundesland.

Umzüge steuerlich geltend machen

Umzugskostenpauschalen wurden angehoben

Bezahlbarer Wohnraum in guter Lage ist heiß begehrt. Wurde dann die Traumwohnung gefunden, muss der Umzug geplant werden – auch finanziell. Denn nicht nur für Renovierung oder neue Einrichtungsgegenstände fallen Kosten an, sondern auch für den Umzug selbst. Dann ist es gut zu wissen, dass auch Umzugskosten steuerlich berücksichtigt werden können.

Steuerbonus bei privaten Umzügen nutzen

Wer aus privaten Gründen umzieht, kann die Kosten einer Spedition als haushaltsnahe Dienstleistungen in der Steuererklärung geltend machen. 20 % der Aufwendungen können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden, maximal 4.000 Euro im Jahr. Und auch Kosten für die Renovierung und andere Handwerkerleistungen werden berücksichtigt, allerdings nur, soweit sie auf die Arbeitsleistungen des Handwerkers entfallen. Als haushaltsnahe Handwerkerleistungen können 20 % der Arbeitskosten, max. 1.200 Euro, von der Einkommensteuer abgezogen werden.

Tipp: Wer aus gesundheitlichen Gründen (ärztlicher Nachweis erforderlich) umziehen muss, kann Umzugskosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Allerdings sind die Kosten nur abziehbar, soweit sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Diese hängt vom Einkommen, vom Familienstand und der Zahl der steuerlich berücksichtigungsfähigen Kinder ab. Auch wer aufgrund der Flutkatastrophe im Juli 2021 seine Wohnung verloren hat und umziehen muss, kann Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Soweit sie hierbei nicht abziehbar sind, kommt eine Berücksichtigung als haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistung infrage.

Umzugspauschalen bei beruflich veranlassten Umzügen abziehbar

Wer aus überwiegend beruflichen Gründen umzieht, kann die dabei entstehenden Aufwendungen als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Eine berufliche Veranlassung kann angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer Versetzung oder eines Arbeitsplatzwechsels an den Arbeitsort umzieht. Berufliche Gründe eines Umzugs können aber auch die erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit sowie die Begründung oder Beendigung einer doppelten Haushaltführung des Arbeitnehmers sein.

Daneben gelten auch eine Fahrtzeitverkürzung von mindestens einer Stunde täglich und ein Umzug auf Verlangen des Arbeitgebers als beruflich veranlasst.

Abziehbar sind einerseits die tatsächlichen Kosten für das Umzugsunternehmen, eine Maklercourtage für die Vermittlung der Wohnung sowie Reisekosten zur neuen Wohnung bzw. im Vorfeld zur Suche und Besichtigung der Wohnung. Daneben können pauschale Beträge für Aufwendungen geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Umzug anfallen.

Im Jahr 2020 wurden die Umzugskostenpauschalen erheblich geändert. Seit dem 1. Juni 2020 richten sich die pauschalen Beträge nicht mehr nach dem Familienstand, sondern nach dem Begünstigten (dem Umziehenden).

Mit Schreiben vom 21. Juli 2021 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun die Pauschalen leicht angehoben und zwar rückwirkend ab dem 1. April 2021. Die neuen Werte sind auf alle Umzüge anzuwenden, bei denen der Tag vor dem großen Einladen des Umzugsgutes nach dem 31. März 2021 liegt. Wer also am 1. April 2021 oder später seinen Umzugswagen beladen hat oder belädt, darf die höheren Pauschalen ansetzen. Ab dem 1. April 2022 gelten erneut höhere Pauschalen.

Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen:

Begünstigter	01.06.2020 bis 31.03.2021	01.04.2021 bis 31.03.2022	ab 01.04.2022
„Umziehender“ = 1. Person	860 €	870 €	886 €
Jede weitere mitumziehende Person (Ehe-/Lebenspartner, Kinder)	573 €	580 €	590 €

Wer erstmals eine eigene Wohnung bezieht oder seine eigene Wohnung mit dem Umzug auflöst, darf nur 174 Euro als Umzugspauschale ansetzen (172 Euro bis 31.03.2021 und 177 Euro ab 1. April 2022). Auch für umzugsbedingte Unterrichtskosten dürfen Pauschalen angesetzt werden. Für jedes Kind werden bis zu 1.160 Euro berücksichtigt (1.146 Euro bis 31. März 2021 und 1.181 Euro ab 1. April 2022).

Hinweis: Alternativ zum Abzug der beruflich veranlassten Umzugskosten als Werbungskosten kann auch der Arbeitgeber die Aufwendungen ganz oder teilweise übernehmen oder erstatten. Dabei sind die Aufwendungen des Arbeitgebers steuerfrei, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen bzw. die Umzugskostenpauschalen nicht übersteigen.

Unterstützungen für Künstler in Coronazeiten

Neustarthilfe Plus und höhere Zuverdienstgrenze in der Künstlersozialversicherung

Künstler, insbesondere Musiker, Schauspieler und Artisten gehören zu denjenigen, die von coronabedingten Schließungen am meisten betroffen waren und sind. Geschlossene Theater, Konzertsäle und andere Aufführungsstätten kam für Viele einem Berufsverbot gleich. Und auch aktuell fallen geplante Veranstaltungen aus, vor allem in Arenen. Aber auch Open-Air-Konzerte können nur unter strengen Hygieneauflagen und mit wesentlich weniger Publikum als normalerweise stattfinden. Die finanziellen Reserven sind längst aufgebraucht und neue Engagements und Einnahmequellen dringend vonnöten.

Maximal 1.500 Euro monatlicher Zuschuss mit der Neustarthilfe Plus

Auch von den Corona-Hilfen können Künstler nur teilweise profitieren. Überbrückungshilfen, bei denen anteilige Fixkosten erstattet werden, laufen meist ins Leere, denn relevante Fixkosten haben nur diejenigen, die beispielweise große Studios angemietet haben oder Mitarbeiter beschäftigen.

Beim Solokünstler fallen dagegen meist nur geringe Fixkosten an. Für sie gab es vor allem mit der November- und Dezemberhilfe Unterstützung. Direkt oder indirekt von den Schließungsanordnungen aus Oktober und November 2020 Betroffene erhielten Zuschüsse, die anteilig die Umsätze der Vorjahresmonate ersetzen. Für 2021 können sie Neustarthilfe beantragen. Antragsberechtigt sind die sogenannten Solo-Selbständigen. Dazu zählen Selbständige aller Branchen mit gewerblichen oder freiberuflichen Einkünften, die keine oder weniger als eine Vollzeitäquivalente (VZÄ) beschäftigen.

Die Neustarthilfe gewährt für die Monate Januar 2021 bis Juni 2021 eine Unterstützung in Höhe von 50 % des hälftigen Jahresumsatzes 2019, maximal 7.500 Euro, also 1.250 Euro pro Monat. Mit der Neustarthilfe Plus können Solo-Selbständige auch in den Monaten Juli bis September eine Unterstützung erhalten. Die Zuschüsse werden auf durchschnittlich 1.500 Euro erhöht. Die Zahlungen sind als Vorschuss zu verstehen.

Nach Ablauf des Förderzeitraums wird im Rahmen einer Endabrechnung entschieden, ob und inwieweit der Vorschuss aufgrund der im Förderzeitraum tatsächlich erzielten Umsätze und Einnahmen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muss.

Zuverdienstgrenze für selbständige Nebentätigkeiten wurde erhöht

Hauptberuflich selbständige Künstler können sich in der Künstlersozialkasse (KSK) versichern. Der Vorteil: Sie zahlen nur 50 % der Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Hälfte übernimmt zum einen der Bund und zum anderen erfolgt die Finanzierung über die Künstlersozialabgabe, die Unternehmer für die Beauftragung von künstlerischen Leistungen zahlen müssen. Eine Versicherung in der KSK ist aber nur zulässig, soweit das Arbeitseinkommen aus einer nebenberuflichen nicht-künstlerischen selbständigen anderen Tätigkeit jährlich nicht 5.400 Euro (durchschnittlich 450 Euro monatlich) übersteigt. Bei einem höheren Nebeneinkommen tritt Versicherungsfreiheit ein und der Künstler muss sich anderweitig krankenversichern. Um jedoch keine Sozialhilfe beantragen zu müssen und sich finanziell über Wasser zu halten, haben aber viele Künstler coronabedingt andere Tätigkeiten aufgenommen und Nebenverdienste von mehr als 450 Euro monatlich erzielt.

Um für diese Künstler coronabedingte Härten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber § 53 des Künstlersozialversicherungsgesetzes geändert und den Zuverdienst auf bis zu 1.300 Euro monatlich angehoben. Die Sonderregelung gilt seit dem 23. Juli 2021 und ist zeitlich bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Der Versicherungsschutz nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz endet somit erst, wenn eine selbständige, nicht künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird, für die das monatliche Verdienst 1.300 Euro übersteigt.

Hinweis: Für Künstler, die wegen zu hoher Hinzuverdienste ab 1. Januar 2020 oder später versicherungsfrei wurden, kann ab dem 23. Juli 2021 eine Wiederherstellung der Versicherung in der KSK in Betracht kommen. Wenden Sie sich vertrauensvoll an die KSK.